

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 22.06.2022

Vorlagen-Nr.: RA/006/2022

Berichterstatter: Isabell Oertel

Betreff: SWD PLUS GmbH & Co. KG – Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats und Besetzung des Aufsichtsrats

Sachverhaltsdarstellung:

Am 27.04.2022 hat der Stadtrat beschlossen, die SWD PLUS GmbH & Co. KG sowie die SWD PLUS GmbH zu gründen.

1. Änderung von § 13 Abs. 1 Nr. 10 der Geschäftsordnung des Stadtrats

Infolge der Regelungen im Gesellschaftsvertrag der SWD PLUS GmbH & Co. KG bedarf es nun einer Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats bezüglich der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, der als Aufsichtsratsvorsitzender der KG bestimmt ist.

§ 13 Abs. 1 Nr. 10 der Geschäftsordnung soll nun folgenden Wortlaut bekommen (die Neuerung ist fett gedruckt):

„Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO) **und das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden der SWDplus GmbH & Co. KG (Art. 93 Abs. 2 und 3 GO).**“

2. Besetzung des Aufsichtsrats gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrags der KG

Nach § 11 des Gesellschaftsvertrags der SWD PLUS GmbH & Co. KG sind der Oberbürgermeister der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Werkausschusses die „übrigen Mitglieder“ dieses Gremiums. Es ist vorgesehen, dass sie von der Stadt entsandt werden, was in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Auch dies soll nun beschlossen werden.

Vorschlag zum Beschluss:

1. § 13 Abs. 1 Nr. 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat wird mit Wirkung zum 01.07.2022 geändert und hat dann folgenden Wortlaut:

„10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO) und das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden der SWD PLUS GmbH & Co. KG (Art. 93 Abs. 2 und 3 GO).“

2.

a) Der Oberbürgermeister wird als Vorsitzender in den Aufsichtsrat der SWD PLUS GmbH & Co. KG entsandt.

b) Die Mitglieder des Werkausschusses werden in den Aufsichtsrat der SWD PLUS GmbH & Co. KG entsandt. Ihre Stellvertretung dort wird ebenso geregelt wie für den Werkausschuss selbst.